

Internationaler Rechtsverkehr

- No. 35 -

Petra Debring, Rechtsanwältin in Hannover

Durch den ansteigenden Handelsverkehr innerhalb der EG und auch weltweit besteht in der Wirtschaft ein erhöhtes Bedürfnis für einheitliche Rechtsgrundlagen. Zwar existieren zwischen vielen Staaten einheitliche Verfahrensregeln für internationale Zuständigkeiten und bilaterale Regelungen für bestimmte Rechtsgebiete, eine international gültige Zusammenfassung von materiellen Rechtsvorschriften gibt es jedoch nicht. Insofern müssen Unternehmen bei Abschluß von Verträgen stets darauf achten, welchem Recht diese unterliegen.

Internationales Privatrecht in Deutschland

1986 wurde das internationale Privatrecht in Deutschland novelliert. Dabei ist der Begriff "internationales Privatrecht" jedoch irreführend. Hierbei handelt es sich nicht um Vorschriften, die im internationalen Rechtsverkehr Gültigkeit haben, sondern um nationale Normen, die lediglich bei Zweifelsfragen herangezogen werden und in der Regel auf das entsprechende nationale Recht verweisen. Man bezeichnet deshalb diese Rechtsbereiche besser als Kollisionsrecht. Die deutschen Vorschriften zum internationalen Privatrecht finden sich im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Sie treffen Regelungen zur Rechtsanwendung im Warenverkehr sowie zu erb- und familienrechtlichen Sachverhalten. Je nach Interessenlage der Parteien kann es vorteilhaft sein, den Rechtsstreit im Ausland anhängig zu machen, um hierdurch die Anwendung einer bestimmten nationalen Rechtsordnung zu erreichen. Diese Vorgehensweise wird als "forum shopping" bezeichnet.

Vom Regelungsbereich des internationalen Privatrechts sind ausdrücklich die Rechtsbereiche des Wertpapierrechts, des Gesellschaftsrechts und bestimmte Versicherungsverträge ausgenommen. Der Bereich des Scheck- und Wechselrechts ist bereits durch das Genfer Abkommen von 1930/31 in fast allen europäischen Staaten identisch geregelt worden. Das Gesellschaftsrecht ist durch die Reform von 1986 nicht novelliert worden, insoweit haben weiter-

hin die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze Geltung. Versicherungsverträge, die Risiken im Bereich der EG abdecken, unterfallen ebenfalls nicht dem internationalen Privatrecht.

UN-Kaufrecht

Von besonderer Bedeutung für die Unternehmen ist neuerdings das UN-Kaufrecht. Das als Teilbereich der internationalen Handelsvorschriften von über 62 Staaten verhandelte UN-Kaufrecht gilt in der Bundesrepublik seit 1.1.1991. Weitere 20 Staaten - überwiegend in Europa - haben es bereits in ihr Recht übernommen. Die Übernahme des UN-Kaufrechtes auf den anderen Kontinenten ist noch nicht mit der gleichen Flächendeckung fortgeschritten. Heute zählen aber bereits wichtige Handelspartner wie die USA, die Volksrepublik China, Australien sowie seit 1.9.1991 die UdSSR zu den Vertragsstaaten. Das UN-Kaufrecht ist nicht nur auf den privaten Geschäftsverkehr beschränkt, sondern gilt auch für Warenkaufverträge im Verkehr unter Kaufleuten und dürfte in diesem Bereich besondere Bedeutung erlangen. Damit das UN-Kaufrecht anwendbar ist, müssen die Vertragspartner entweder in einem Vertragsstaat ansässig sein (hier genügt auch der Firmensitz in einem Vertragsstaat) oder die nationalen Regeln müssen auf das UN-Kaufrecht verweisen. Inzwischen werden bereits 60 % der Exporte und 50 % der Importe mit Vertragsstaaten des Abkommens abgewickelt.

Bestimmung des anwendbaren Rechts

Grundsätzlich haben die Vertragsparteien die Möglichkeit, das anwendbare Recht zu bestimmen. So kann ein nationales Rechts, das UN-Kaufrecht oder das Recht eines dritten Staates - hier mit gewissen Einschränkungen - gewählt werden. Die Grenze der freien Rechtswahl findet sich jedoch in zwingenden Schutzvorschriften des nationalen Rechts. So kann z.B. ein deutscher Arbeitgeber in Deutschland mit einem türkischen Arbeitnehmer die Geltung türkischen Arbeitsrechts vereinbaren; die Arbeitnehmer-

schutzvorschriften des deutschen Arbeitsrechts können dadurch aber nicht ausgeschlossen werden. Ähnliches gilt für den Bereich des Mietrechts.

Die Rechtswahl kann ausdrücklich oder stillschweigend getroffen werden. Für eine stillschweigende Rechtswahl hat die Rechtsprechung Kriterien entwickelt, die Anhaltspunkt für die Vereinbarung eines bestimmten nationalen Rechts sein können. Hier wird z.B. an die Sprache des Vertrages, die Vereinbarung der Zahlung in einer bestimmten Währung oder an die vertragliche Gerichtsstandsklausel angeknüpft.

Falls weder ausdrücklich noch stillschweigend eine Rechtswahl getroffen wurde, verweisen die nationalen Vorschriften in bestimmten Rechtsgebieten auf das jeweils geltende nationale Recht hin.

Im Arbeitsrecht gelten folgende Kriterien:

- Vorrangig maßgeblich sind die engsten Verbindungen des Arbeitsverhältnisses zu einer bestimmten Rechtsordnung, z.B. ist ein deutsches Arbeitsrecht anwendbar, wenn ein deutscher Arbeitgeber mit einem deutschen Arbeitnehmer einen Arbeitsvertrag in Deutschland abschließt, die Arbeitsleistung aber im Ausland erbracht wird.

- Vorbehaltlich engerer Verbindungen zu einem anderen Staat gilt in der Regel das Recht des Staates, in dem der gewöhnliche Arbeitsort des Arbeitnehmers zu lokalisieren ist.

- Läßt sich ein gewöhnlicher Arbeitsort nicht ermitteln, so ist in der Regel das Arbeitsverhältnis nach der Rechtsordnung zu beurteilen, in deren Geltungsbereich sich die Niederlassung befindet, die den Arbeitnehmer eingestellt hat.

Verbraucherverträge werden grundsätzlich nach der Rechtsordnung beurteilt, in der der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Verbraucherverträge sind Verträge über die Lieferung beweglicher Sachen oder die Erbringung von Dienstleistungen, die nicht innerhalb einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit abgeschlossen werden sowie Finanzierungsverträge.

Bei Grundstücksverträgen wird vermutet, daß die engsten Verbindungen zu dem Staat bestehen, in dem das Grundstück belegen ist. Diese Vermutung gilt für sämtliche Grundstücksverträge, d.h. für die Bestellung von Nutzungsrechten sowie für grundbuchliche Sicherungsrechte und Verfügungen.

Bei Güterbeförderungsverträgen ist entscheidend, daß der zu beurteilende Vertrag "in der Hauptsache"

der Güterbeförderung dient. Verträge des Personenverkehrs werden hiervon nicht erfaßt.

Läßt sich ein Vertrag nicht in die aufgeführten Vertragstypen einreihen, so wird er nach drei Abgrenzungskriterien beurteilt. In erster Linie steht dabei die charakteristische Leistung im Vordergrund. Umstände wie etwa Staatsangehörigkeit der Vertragsparteien oder Ort des Vertragsabschlusses sind hierbei nebensächlich. Zweitens ist maßgeblich, wo die Partei lokal zu fixieren ist, die die Hauptleistung des Vertrages erbringt. Danach ist von Bedeutung, ob sich aus den Gesamtumständen engere Verbindungen des Vertrages zu einer anderen Rechtsordnung ergeben.

Formvorschriften

Der grundsätzliche Regelungszweck der nationalen Vorschrift im internationalen Privatrecht ist darauf gerichtet, die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäftes nach Möglichkeit nicht an Formmängeln scheitern zu lassen. Es reicht also, wenn entweder die Formvorschriften der vertraglichen Grundlage eingehalten wurden oder der Form, die am Ort der Abgabe der Erklärung maßgeblich ist, genügt wurde. Darüber hinaus können deutsche Vorschriften auch im Ausland eingehalten werden, so hat z.B. ein deutscher Konsul im Ausland die Befugnisse eines Notars.

Die Rechtsfähigkeit und Vertretung von Personenvereinigungen (Gesellschaften und Vereine) beurteilt sich nach dem deutschen Rechtssystem danach, an welchem Ort sich die tatsächliche Hauptverwaltung befindet. Dies ist nicht unbedingt mit dem förmlichen Firmensitz gleichzusetzen, sondern es kommt vielmehr darauf an, wo die gesellschaftsrechtlichen Aktivitäten ausgeübt werden (Gesellschafterversammlungen, Geschäftsführerhandlungen u.ä.). Zum Beispiel wird eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht, die deutsche Gesellschafter und Geschäftsführer hat und deren Gesellschafterversammlungen und Geschäftsführungsaktivitäten in Deutschland erfolgen, als OHG deutschen Rechts angesehen, mit der Folge, daß die Haftungsbeschränkung entfällt.

Vertragliche Sicherungsrechte im Auslandsgeschäft

Bei den aus internationalen Transaktionen erwachsenen Zahlungsansprüchen stehen dem Gläubiger unterschiedliche Absicherungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Zum einen kann durch vertragliche Absprache mit dem Schuldner eine Sicherstellung erzielt werden.

- Der Gläubiger kann aber auch anstreben, das Risiko über Dritte abzusichern.

Ein typisches Mittel der Sicherung des Warenlieferanten ist der Eigentumsvorbehalt. Für den internationalen Geschäftsverkehr ist er oft jedoch nur eingeschränkt einzusetzen, da er nicht immer die gleiche Sicherungswirkung gegenüber Dritten oder im Konkurs entfaltet. Ein erweiterter oder verlängerter Eigentumsvorbehalt wird häufig nicht anerkannt.

Angesichts der nur eingeschränkten Brauchbarkeit derartiger Sicherungsmöglichkeiten spielen im internationalen Handelsverkehr persönliche Sicherungen eine ungleich bedeutendere Rolle.

An erster Stelle der persönlichen Sicherungsmittel ist das Akkreditiv zu nennen. Dabei handelt es sich in der Regel um die unwiderrufliche Zahlungsverpflichtung einer Bank, bei fristgerechter Vorlage bestimmter Dokumente Zahlung an den Begünstigten zu leisten. Die Vereinbarung eines Akkreditivs ist in den Staaten der EG und in den übrigen europäischen Staaten nicht mehr üblich.

Eine ähnliche Funktion wie das Akkreditiv haben Bankgarantien oder Bankbürgschaften. Hierbei handelt es sich um die abstrakte Verpflichtung einer Bank oder Versicherungsgesellschaft, bei Eintritt bestimmter Umstände den Garantiebtrag zu zahlen. Bankgarantien finden Verwendung insbesondere als Bietungsgarantie, Anzahlungsgarantie, Erfüllungsgarantie, Zahlungsgarantie und Transfergarantie. Üblicherweise sehen Garantieverprechen vor, daß Zahlung ohne jeden Einwand und unter Verzicht auf Einreden auf erstes Anfordern zu erfolgen hat.

Neben den persönlichen Sicherungsmitteln kann der Lieferant sich aber auch durch Dritte absichern. Zum Beispiel übernimmt die HERMES Kreditversicherungs AG Bürgschaften bzw. Garantien, um dem inländischen Gläubiger den Erhalt seiner Geldforderungen gegen den ausländischen Schuldner zu sichern. Hierüber können neben den politischen Risiken auch die wirtschaftlichen Risiken der Uneinbringlichkeit der Forderung bzw. fakultativ der Nichtzahlung durch den ausländischen Schuldner abgedeckt werden. Voraussetzung ist jedoch ein in jeder Hinsicht wirksamer und rechtlich durchsetzbarer vertraglicher Anspruch.

Bei der sogenannten Forfaitierung und beim Factoring handelt es sich in erster Linie um eine Finanzierungsmethode, beide dienen aber auch zur Zahlungsabsicherung. Bei der Forfaitierung verkauft der inländische Gläubiger seine Forderung gegen den ausländischen Abnehmer unter Ausschluß jeglichen Rückgriffs. Hierfür erhält er eine Zahlung, in der Re-

gel in ausländischer Währung, die allerdings in der Höhe den Nennwert der Forderung nicht erreicht. Die Risiken der Leistungsfähigkeit und Bonität des Schuldners werden ebenso übernommen wie politische Risiken der Einbringlichkeit.

Bei Factoring handelt es sich um eine Übertragung der gesamten Debitoren des Gläubigers an den Factor, der die abgetretenen Forderungen einzieht. Im Gegenzug hierzu erhält der Gläubiger eine Bevorschussung.

Vom Factor wird in der Regel das Ausfallrisiko voll übernommen, während politische Risiken nicht abgedeckt sind. Der Kunde erhält ohne besondere Formalitäten für alle Warenlieferungen Lieferantenkredite in Höhe von 80 - 95 % der Forderungen. Die Kosten des Factoring für den Kunden belaufen sich auf etwa 1 - 2 % des monatlichen Nettoumsatzes.

Durchsetzung von Forderungen

Bei der gerichtlichen Geltendmachung von Forderungen sowie deren Vollstreckung sind im internationalen Handelsverkehr nationale Besonderheiten zu beachten. Erst seit Inkrafttreten des europäischen Gerichtsstands - und Vollstreckungsübereinkommens (EuGVÜ) von 1973 und dessen Ausführungsgesetzen sind z.B. grenzüberschreitende Verfahren möglich. Im Mahnverfahren können grundsätzlich nur Ansprüche geltend gemacht werden, die auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme gerichtet sind. Probleme gibt es hier - wie auch bei anderen grenzüberschreitenden Sachverhalten - bei der Frage, welches Recht im konkreten Fall anzuwenden ist. Die notwendige Zustellung gestaltet sich problematisch, sobald der Verbleib des Antragsgegners unbekannt ist oder er in den Hoheitsbereich eines Nichtvertragsstaates verzogen ist. Die Vollstreckung ist in den Vertragsstaaten genauso möglich wie in Deutschland. Vertragsstaaten sind im Bereich der EG Dänemark, Frankreich, Griechenland, die Beneluxstaaten, Großbritannien, Portugal und Italien. Daneben sind die europäischen Staaten Finnland, Norwegen, Schweden, Tschechoslowakei und die Türkei dem Übereinkommen beigetreten. Das grenzüberschreitende Mahnverfahren eröffnet damit eine nicht zu unterschätzende Möglichkeit zur Forderungsdurchsetzung, es sollte jedoch nur aufgrund genauer vorheriger Überprüfung betrieben werden. Ansonsten ist es notwendig, ein Klageverfahren durchzuführen.

Hinsichtlich der Verfahrenskosten gilt nach deutschem Recht der Grundsatz, daß eine Verteilung nach dem Verhältnis des Unterliegens oder Obsiegens erfolgt. Das heißt, wer den Prozeß gewinnt, zahlt grundsätzlich keine Verfahrenskosten. In einigen Ländern, so z.B. in England und Frankreich, gilt

dieser Grundsatz nicht. Jemand, der in der Hauptsache Recht bekommt, muß trotzdem zu einem gewissen Teil die Verfahrenskosten tragen.

Als Alternative zur Erwirkung von gerichtlichen Vollstreckungstiteln bevorzugen Unternehmen im Hinblick auf eine zügige Durchsetzung von Ansprüchen die Vereinbarung von Schiedsgerichtsklauseln. Eine solche Schiedsgerichtsklausel muß ausdrücklich vereinbart werden und schriftlich in einer gesonderten Urkunde abgefaßt werden. Aus einem schiedsgerichtlichen Urteil kann unmittelbar unter Einhaltung gewisser Formvorschriften vollstreckt werden. Die Grundlage hierzu ergibt sich aus dem UN-Abkommen über die Anerkennung und Ausführung ausländischer Schiedssprüche vom 10.6.1958. Die Bundesrepublik ist diesem Abkommen 1961 beigetreten. Die Verfahrenskosten eines Schiedsgerichtsverfahrens sind grundsätzlich im Verhältnis des Obsiegens oder Unterliegens von den Parteien zu tragen.

VERLAG
CASTON Wirtschaftsdienst GmbH,
Luisenstr. 5, D - 30159 Hannover,
Telefon 0511 - 30756-50, Telefax 0511 - 30756-60
eMail info@caston.info; Internet www.caston.info

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.

15. November 1991

www.caston.info

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei caston.info. Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Fax.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER, Rechtsanwälte GbR
Hannover · Göttingen · Brüssel; www.herfurth.de

REDAKTION (Hannover)

verantw.: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt (D)
Klaus J. Soyka, Maria Sabathil

KORRESPONDENTEN (Ausland)

in Amsterdam, Athen, Barcelona, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Istanbul, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Madrid, Mailand, Moskau, Oslo, Paris, Prag, Sofia, Stockholm, Warschau, Wien, Zagreb, Zug, New York, Washington, Toronto; Sao Paulo, Santiago, Dubai, Bombay, Bangkok, Peking, Hongkong, Singapur, Sydney, Tokio, Kairo, Johannesburg.

HERFURTH & PARTNER

RECHTSANWÄLTE · HANNOVER · GÖTTINGEN · BRÜSSEL · HERAUSGEBER